

Graz, 20. Jänner 2012

GZ-SD 25/12\_KUG

## AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN

Für das Studienjahr 2011/2012 gelten für Leistungsstipendien folgende Ausschreibungsbedingungen:

### 1. Mindestens zu erbringende Studienleistungen

- a) „Sehr gut“ im zentralen künstlerischen Fach bzw. bei Absolvierung von mehreren zentralen künstlerischen Fächern Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,5 (Zeitraum siehe Punkt 2b). Beim Lehramtsstudium zählt der Schnitt der künstlerischen Fächer (1. Instrument, 2. Instrument und Gesang).
- b) Bevorzugt werden Bewerberinnen/Bewerber, die die erste oder zweite Diplomprüfung bzw. Bachelor- oder Masterprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg absolviert haben.
- c) Die Reihung der Bewerbungen erfolgt nach dem Notendurchschnitt. Zur Berechnung werden alle Pflicht- und Wahlfachnoten des Leistungszeitraums (keine zentralen künstlerischen Fächer, keine Freifächer bzw. freien Wahlfächer, kein „Mit Erfolg teilgenommen“) in Relation zu den Semesterstunden gesetzt (Summe der Noten x Semesterstunden dividiert durch Summe der Semesterstunden).
- d) Für Studierende der Studienrichtungen Musikologie und Elektrotechnik-Toningenieur – ohne zentrales künstlerisches Fach – gilt Folgendes: Die Reihung der Bewerbungen erfolgt nach dem Notendurchschnitt. Zur Berechnung werden alle Pflicht- und Wahlfachnoten im Leistungszeitraum (keine Freifächer bzw. freien Wahlfächer, kein „Mit Erfolg teilgenommen“) in Relation zu den Semesterstunden gesetzt (Summe der Noten x Semesterstunden dividiert durch Summe der Semesterstunden).
- e) Doktoratsstudium: Ausgezeichneter Erfolg beim Rigorosum, Approbation der Dissertation.
- f) Anerkannte Studienleistungen werden nicht berücksichtigt!
- g) Der Notendurchschnitt aller im Leistungszeitraum absolvierten Pflicht- und Wahlfächer muss kleiner als 2,0 sein.

## 2. Weitere Voraussetzungen

- a) Bei Diplom- und Bachelorstudien ist die Absolvierung von mindestens vier Semestern des Studiums, für welches das Leistungsstipendium beantragt wird, erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Sie sich bei mehreren Studien für **ein** Studium, aus dem Sie das Leistungsstipendium beantragen, entscheiden müssen!
- b) Zeitraum für die Erbringung der geforderten Studienleistungen (= Leistungszeitraum): 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012
- c) Weitere Voraussetzungen: Es müssen im Leistungszeitraum Studienleistungen (zentrale künstlerische Fächer, Pflichtfächer, Wahlfächer, freie Wahlfächer und Lehrveranstaltungen, die mit „Mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, approbierte Bachelor-, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten) im Mindestausmaß von 50 ECTS-Credits erbracht werden **Das Zusammenzählen von Studienleistungen aus mehreren Studien ist, wie unter Punkt 2.a) angeführt, nicht möglich (ausgenommen Lehramtsstudium)!** Ausgenommen von dieser Regelung (Mindestausmaß 50 ECTS-Credits) sind Studierende, die im Leistungszeitraum einen Studienabschluss erreicht haben.
- d) Österreichische Staatsbürgerschaft und Staatsbürger/-innen von Vertragsparteien zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder gleichgestellte Studierende gemäß § 4 StudFG (Studienförderungsgesetz).  
Zur Gleichstellung:
  1. Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. Drittstaatsangehörige sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum/EWR angehört, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (nach fünfjährigem Aufenthalt in Österreich – Nachweis durch Meldezettel, aus dem der mindestens fünfjährige Aufenthalt in Österreich hervorgeht).
  2. Gleichgestellt sind weiters Staatenlose, die vor der Aufnahme an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
    - aa) gemeinsam mit einem Elternteil wenigstens durch 5 Jahre in Österreich einkommenssteuerpflichtig waren und
    - bb) in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
  3. Gleichgestellt sind schließlich auch Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955.
- e) Einhaltung der Anspruchsdauer für das dem Antrag zugrunde liegende Studium für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien: gesetzliche Studienzzeit + 1 Semester; für Diplomstudien: Studienabschnitt + 1 Semester) laut § 18 StudFG. Sofern die Anspruchsdauer überschritten wird, muss ein Nachweis allfälliger wichtiger Gründe erfolgen.

- f) Ordentliche Studierende mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz als Stammuniversität.

### 3. Bewerbungsfrist

Bewerbungen sind **bis spätestens 17. Oktober 2012** an die Studien- und Prüfungsabteilung zu richten.

### 4. Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums

Einmalige Geldauszahlung zwischen EUR 726,72 und EUR 1.500,--. Die Zuerkennung erfolgt durch den Studiendekan. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

### 5. In der Bewerbung anzuführende Daten:

Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Studienkennzahl, Matrikelnummer.

Bei Gleichstellung (Punkt 2 d): Meldezettel, aus dem die geforderte Aufenthaltsdauer in Österreich hervorgeht.

Bei Nichteinhalten der Anspruchsdauer (Punkt 2 e): Begründung.  
Bankverbindung.



Der Studiendekan  
Bernhard Gritsch

#### ergeht an:

Alle Institute

Studien- und Prüfungsabteilung

Österreichische Hochschülerschaft

BMWF

ferner Ausschreibung im Mitteilungsblatt der KUG